

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Verausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzelle
bei Wiederholung
7 Cts.

Er scheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartsetten.

Briefe u. Gelder franco.

An die Tit. Mitglieder des Bücher- vereins der kath. Schweiz.

Da in den nächsten Tagen die dies-jährige Vereinsgabe, welche das Titl. Komite in der dritten Abtheilung des Werkes „Aus dem Tornister eines Revolutionskriegeren von Gf. Th. Scherer,“ in der „Nachfolge des heiligsten Herzens Jesu von P. Arnold, S. J.“ und in dem „Leben des hl. Fidelis von Sigmaringen“ hoffentlich zur Befriedigung der Vereinsmitglieder festgestellt hat, an Letztere abgesendet wird, können wir nicht umhin, eine dringende Bitte beizufügen. Es haben voriges Jahr über 50 Mitglieder die an sie gesandten Vereinsgaben ohne vorherige Austrittserklärung resüfirt, und so erwuchs der Waisenanstalt als Vereinsbuchhandlung ein indirekter Schaden von 175 Fr., ein direkter an Portoausslagen von 25 Fr. Unter denjenigen, welche die Vereinsgaben nicht annahmen, befanden sich 20 Priester und 30 Laien. Wir ersuchen deshalb die verehrten Mitglieder recht inständig um Annahme der diesjährigen Vereinsgabe, damit der Waisenanstalt durch Retoursendungen nicht große und unnütze Kosten verursacht werden, und wir glauben uns dieser Hoffnung um so freudiger hingeben zu dürfen, indem die gegenwärtige Vereinsgabe alle gerechten Ansprüche befriedigen wird. Das Werk „Aus dem Tornister eines Revolutionskriegeren,“ das jetzt vollendet ist, hat schon bei seinem ersten Erscheinen allgemeines Aufsehen und das regste Interesse des katholischen Publikums erregt, es fand die günstigsten Beurtheilungen und vielfach wurde das Werk als eine der hervorragendsten Erscheinung der neuern katholischen Literatur begrüßt. Ein

Beweis seiner Vortrefflichkeit liefert schon seine große Verbreitung, indem gegenwärtig die dritte Auflage erschienen ist, von der bereits wieder 500 Exemplare nach Deutschland verkauft wurden.

Die „Nachfolge des heiligsten Herzens Jesu von P. Arnold aus der Gesellschaft Jesu“ darf nach dem Urtheile des P. Roothan, General-Obern der Gesellschaft Jesu, sowie anderer gelehrter Männer als eines der besten Betrachtungsbücher genannt werden, das ganz geeignet ist, die Liebe zum hl. Herzen Jesu in den Herzen der Gläubigen zu entflammen und den Weg zu jeglicher Tugend und Vollkommenheit zu zeigen. Das Werk ist schön ausgestattet und umfaßt nebst einem Anhang der gewöhnlichen Andachtsübungen 37 Bogen.

Der „hl. Fidelis von Sigmaringen,“ ein Lebensbild, von einem Weltpriester bearbeitet, ist ein ganz vortreffliches Büchlein, das die weiteste Verbreitung verdient. Es ist nicht möglich, daß es von einem Menschen, in welchem für das Schöne und Heilige noch Empfänglichkeit ist, gelesen werde, ohne einen tiefen und heilsamen Eindruck zurückzulassen. Besonders bietet es für christliche Jünglinge eine Lektüre, die gewiß ebenso anziehend, als lehrreich, bildend für den Geist, erhebend für das ganze Herz ist. Nicht bloß in origineller, sondern auch in der gelungensten Weise ist das Buch in kurze Kapitel getheilt, deren jedes ein abgerundetes Ganze — eine eigenthümlich schöne Blume des Kranzes bildet, in dem es in frischen und warmen Farben und schlichter charakteristischer Zeichnung eine Thatsache, einen Zug aus dem Leben des Heiligen schildert, woraus ganz von selbst und naturgemäß eine Lehre in unmittelbarer Ueberzeugungskraft hervortritt.

Wir sprechen daher dem H. J. Verfasser im Namen des Vereins für seine schöne Arbeit unsern Dank aus und hoffen, daß er uns im zweiten Theile, der nächstes Jahr als Vereinsgabe erscheinen wird, eine ebenso angenehme Lektüre verschaffen werde.

Schließlich laden wir noch zu zahlreichem Beitritte zum Vereine ein, indem dadurch nicht allein die gute Sache befördert, sondern auch die Waisenanstalt in Jüngbohl kräftig unterstützt wird.

Die Bedingungen für die Vereinsmitglieder bleiben dieselben wie bisher:

Jedes Mitglied bezahlt für ein Jahr 3 Fr. Dafür erhält es oben bezeichnete Vereinsgabe im Umfange von mehr als 70 Druckbogen.

Der Beitritt für ein Jahr verbindet nicht für weitere Jahre. Wer jedoch innerhalb eines Monats nach Empfang der diesjährigen Vereinsgabe seinen Austritt der Direktion der Waisenanstalt nicht anzeigt, wird als Mitglied für das folgende Jahr betrachtet.

Die Bezahlung des jährlichen Beitrages von 3 Fr. geschieht bei der Ablieferung der Vereinsgabe mittels Postnachnahme.

Namens des Komite's des Schweizerischen

Büchervereins

der Sekretär:

Kaplan M. Anderhalden.

Ein Vergiftmeinnicht auf das Grab des Hochw. Hrn. Stoffel, Domkapitular in Sitten.

(Von einem Mitgliede des Schweiz. Pius-Vereins.)

Indem ich Ihnen einige Zeilen über Domherrn Kaspar Stoffel, aus Bispertebinen gebürtig, für die Kirchen-

zeitung zukommen lasse, mache ich mir keineswegs an, dessen priesterliche Thätigkeit nach Verdienst zu schildern, sondern bloß mein Schärfelein beizutragen, um diesem um Kirche und Vaterland wohlverdienten Priester in den Herzen seiner Mitbürger ein bleibendes Denkmal zu setzen.

Domherr Stoffel machte seine Gymnasialstudien in dem damals blühenden Jesuiten-Kollegium von Brig, wo er sich durch Frömmigkeit und Fleiß auszeichnete und frühzeitig auf seinen künftigen Beruf vorbereitete. Seine Priesterbildung erhielt er im bischöflichen Seminar zu Sitten, wo er 1833 zum Priester geweiht wurde. — Ausgerüstet mit allen Eigenschaften des Geistes und des Herzens, trat er hinaus in's thätige Leben und wurde bald auf die schöne Pfarrei Neckingen befördert, wo er einige Jahre mit rastlosem Eifer wirkte und als treuer Hirt die Heerde auf den Heilstriften weidete; besonders thätig zeigte er sich für die sittliche Bildung der Jugend, welche er durch Wort und That, in der Schule und im Religionsunterrichte geistig hob und zu einem wahren Tugendleben anregte und ermunterte.

Bald aber sollte er dieser kleinen Heerde entzogen werden, um in einen größern, seinen Fähigkeiten angemesseneren Wirkungskreis zu treten. Die Pfarrei Visp war durch den Eintritt des Hochw. Domherrn Bürcher in's Domkapitel mit Ende 1839 erledigt worden. Hochw. Hr. Stoffel wurde vom Kapitel als dessen Nachfolger bezeichnet und trat bald darnach als Dekan an die Spitze der Geistlichkeit dieses Bezirkes; auch erhielt er als besondere Auszeichnung seiner Verdienste den Titel als Domherr. Hier wirkte er nun nach allen Richtungen hin wohlthätig und segensvoll; er war unermüdet auf der Kanzel und im Beichtstuhle, am Krankenbette und unter der Kinderschaar, als Tröster und als Friedensstifter. Er nahm sich besonders das paulinische Wort zu Herzen: *Depositum custodi*. Er wahre die Hinterlage; deshalb suchte er durch Missionen und Gelegenheitspredigten den Glauben in seiner Pfarrei zu erhalten und das religiöse Leben zu wecken. In den Priester-Conferenzen, die er mit

Eifer und Einsicht leitete, war er vorzüglich darauf bedacht, die Einheit und Gleichförmigkeit in allen gottesdienstlichen Handlungen inzuhalten, indem er auf strenge Beobachtung der vorgeschriebenen liturgischen Gebräuche und Regeln drang.

Die letzte Zeit seines Hirtenamtes fiel in die Schreckensperiode des Erdbebens von 1855, welches das unglückliche Visp so fürchterlich heimgesucht hat. Nur wie durch ein Wunder ist es geschehen, daß er nicht eines der ersten Opfer dieses unheimlichen Naturereignisses geworden; denn gleich bei den ersten Stößen wurde die prachtvolle Kuppel des Pfarrkirchthurms weggerissen und in's Pfarrhaus geschleudert, und dieser ungestaltliche Besuch hätte mehrere Menschenleben kosten können.

In der allgemeinen Verwirrung und Bestürzung, wo Alle Haus und Hof im Stiche ließen und sich auf freie Heide flüchtete, zog auch der eifrige Seelsorger mit dem Allerheiligsten zu seiner aufgeschreckten Heerde und ward da Allen Alles. Tag und Nacht mit Beicht hören und Zureden beschäftigt, stand er da wie Moses unter dem jammernden Volke, seine Hände zum Himmel ringend und um Erbarmung flehend, und immerfort zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, war er unermüdet in der Auspendung der Segnungen unserer hl. Religion. Als endlich die bebende und gährende Erde wieder zu ruhen begann, zog er in die zerklüfteten und halbzerstörten Wohnungen zurück, und welch' ein Anblick bot sich seinem mit Thränen gefüllten Auge dar, als er wieder zum ersten Male in die Pfarrkirche trat und die zerschmetterte Orgel und die umgeworfenen Standbilder antraf! Alle diese Schreckensszenen hatten seine ohnehin schwache Gesundheit tief erschüttert und seine Kräfte gelähmt. So theuer ihm seine Heerde war und so gerne er unter dem Volke gelebt und gewirkt hätte, so sah er doch voraus, daß er nicht mehr lange die Lasten des Hirtenamtes würde tragen können, zumal er sich ein Halsübel zugezogen hatte, welches ihm das Predigen für längere Zeit unmöglich machte. Er benutzte daher die Gelegenheit einer erledigten Domprä-

bende, um in's Domkapitel einzutreten und da bei einem ruhigeren Leben sich zu erholen und auf andere Weise der Kirche nützen zu können.

Mit ihm zog eine neue Kraft in's Kapitel, aber leider konnte er sich nie mehr recht erholen und kränkelte fortwährend. Er genoß des vollen Zutrauens seines Hochwft. Bischofs und wurde in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Als Dekan von Visp ward er als geistlicher Vertreter in den Landrath gewählt; als Domherr wurde ihm von der hohen Regierung die Stelle eines Schulpräfekten des Lyzeums übertragen, welche er wegen Gesundheitsrückichten nicht lange behalten konnte.

Um den schweizerischen Pius-Verein hat er sich dadurch verdient gemacht, daß er denselben im Wallis in's Leben rief, und, so lange seine Kräfte es erlaubten, auch leitete und belebte.

Auch für das Werk der Inländischen Missionen zeigte er sich sehr thätig und betheiligte sich in Allem, was demselben Vorschub leisten konnte. Die hiesigen Waisenanstalten haben an ihm einen Beförderer und Gönner verloren, und es wäre besonders zu bedauern, wenn der von ihm entworfene Plan zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft zur Begründung und Sicherung dieser Anstalten mit ihm zu Grabe gegangen wäre.

In seiner letzten langwierigen und sehr schmerzvollen Krankheit erbaute er Jedermann durch seine Geduld und stille Gott ergebenheit und sah mit unerschütterlichem Glauben an Jesus, den Erlöser, das Ende seiner Tage heranrücken.

Sein Tod (den 17. Mai um 10 Uhr Abends) war der eines Gerechten; er nahm die Achtung seiner Amtsbrüder, die verdiente Trauer seiner Schwester und der übrigen Verwandten, die dankbare Erinnerung des Pius-Vereines und die Verehrung aller Gutgesinnten mit sich in's Jenseits hinüber. Sein Leichenbegängniß war ein feierliches und durch die Theilnahme der obersten Landes- und Stadtbehörden geehrt und erhöht.

An seinem Prunkgerüste las ich folgende lateinische Inschriften:

PL. ReV perILL. qVe CasparVs
Stoffel Can. CapitVLarls apostolicus
VirtVtes InsignI erVDitlone atqVe
sapientIa ConIVngens ple VIXIt sæCVLo
fVnctVs Inter SVperos perpetVa pæCe
beatVs qVlesCat.

Rebus in afflictis fuit omnibus omnia
factus,

Consiliis pascens et pietate gregem.
Sedis Apostolicæ verbis factisque
fovebat

Jura, pios sociaus fœdere fide viros.
Nat. VI. Jan. MDCCCVI. Obiit
XVII Maji MDCCCLXVIII.

Viel wurde um den Verewigten ge-
betet, um, wenn es möglich gewesen
wäre, dessen Genesung durch Maria, die
er ganz vorzüglich verehrte, zu erhalten.
Alein er war für den Himmel reif und
darum gönnen wir ihm die Krone der
Gerechtigkeit, die er sich durch seine Ar-
beiten und seine Leiden verdient hat.

Beerdigung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen.

(Conferenz-Arbeit von einem Mitgliede des
Kapitels Sargans in der Kapittelsversammlung
vom 26. Mai 1868. *)

Seit der neuen Bundesverfassung, ge-
mäß welcher die freie Niederlassung ohne
Unterschied des Bekenntnisses gewährlei-
stet ist, hat sich die Bevölkerung in un-
serm Vaterlande sehr untereinander ge-
mengt. — In Gegenden, Bezirken und
Kantonen, wo früher so zu sagen keine
einzige protestantische Haushaltung war,
trifft man jetzt eine Menge an. Umge-
kehrt finden sich in protestantischen Gegen-
den und Gemeinden auch mehr Katholi-
ken als früher.

Ohne Zweifel gibt es in unserer Dio-
cese keine einzige katholische Pfarrgemeinde
mehr, wo nicht ein oder mehrere prote-
stantische Niedergelassene und Aufenthalter
sich befinden. Auch in unserm Landka-

*) Wir veröffentlichen diese mit großer
Erudition ausgeführte Arbeit des Hrn. Ver-
fassers (welcher im III. Theil die Schrift
Propst's „Gegenen“, Tübingen 1856, zu Rathe
gezogen) und verändert, indem wir auch
den abweichenden Ansichten unsere Spalten
offen behalten.

pitel Sargans (welche Gegend keine pari-
tätische, sondern ursprünglich rein katho-
lische ist), gibt es keine einzige Gemeinde
mehr, wo nicht protestantische Familien
sind; ja in einigen Gemeinden gibt es
deren eine namhafte Zahl.

Es kann daher jeder Pfarrer in den
Fall kommen, daß auf dem Kirchhof sei-
ner Pfarrei Leichname von Protestanten
oder Katholiken zu beerdigen sind und
somit sich der Ortspfarrer bei solchen Fäl-
len mehr oder minder zu bethätigen und
seine amtliche Wirksamkeit auszuüben hat.

Es entsteht daher die Frage: was hat
der katholische Pfarrer zu thun, wenn
innert den Grenzen seiner Pfarrgemeinde
ein protestantischer Mitbürger stirbt und
dessen Anverwandte verlangen, daß er auf
dem katholischen Ortskirchhof beerdigt
werde?

Aus Anlaß eines mir vorgekommenen
derartigen Falles, welcher nachher in den
radikalen Zeitungen ganz entstellt und lä-
genhaft dargestellt wurde, ist mir seiner
Zeit von Ihrer Seite die Aufgabe zu
Theil geworden, bei der Kapitelskonferenz
über das Thema: „Beerdigung von
Protestanten auf katholischen
Friedhöfen“ zu referiren, damit dieser
Gegenstand von Ihrer hohen Versamm-
lung einmal allseitig erörtert und ein
gleichmäßiges übereinstimmendes Verfah-
ren an der Hand der Kirchengesetze und
den besondern Instruktionen unseres
Hochw. Bischofes allerwärts geübt werde.

Ich hätte zwar die Berichterstattung
über fraglichen Gegenstand lieber einem
anderen, erfahreneren und gewandteren
Amtsbruder überlassen; — allein, da mir
einmal die Aufgabe zu Theil geworden,
so will ich die Lösung derselben, so viel
in meinen Kräften liegt, versuchen. Nur
bitte ich Sie, Hochwürdiger Herr Dekan!
Hochwürdige Herren Amtsbrüder! um
Ihre Geduld und nachsichtige Beurthei-
lung meines diesfälligen Referates.

Zum bessern Verständniß und Ueber-
sicht zerlege ich das Thema: „Beerdigung
von Protestanten auf katholischen Kirch-
höfen“ in 3 Theile und sage

I. Wo soll die protestantische Leiche
beerdigt werden?

II. Wer beerdigt?

III. Wie wird beerdigt? (Glockenge-
läute u.) —

I.

Die protestantischen Leichen gehörten
eigentlich auf protestantische Kirchhöfe,
und da, wo sich eine protestantische Ge-
meinde vorfindet, sollte auch ein eigener
Friedhof für deren angehörige verstorbene
Mitglieder vorfindlich sein. Allein, wie
schon im Eingang bemerkt, befinden sich
überall in katholischen Gegenden zerstreut
lebende Protestanten, welche bald einer
benachbarten protestantischen Gemeinde zu-
getheilt sind, bald eine eigene neue prote-
stantische Gemeinde gegründet haben, ohne
jedoch zur Zeit einen eigenen Friedhof
zu besitzen, welche daher angewiesen sind,
ihre verstorbenen Mitglieder in den be-
treffenden katholischen Ortskirchhöfen be-
statten zu lassen.

Dies, daß nämlich in solchen Fällen
protestantische Leichen auf katholischen
Friedhöfen bestattet werden dürfen, ist
ein von der Kirche tolerirter, weil
ihr abgenöthigter Gebrauch. (Constitut.
Martin's V. „ad evitanda“ vom Jahr
1418.)

Die meisten (wenn nicht alle) weltli-
chen Regierungen sind noch weiter ge-
gangen. Dieselben haben (in neuerer
Zeit) der Kirche die Verfügung über den
Begräbnißort geradezu entzogen. Da-
her hat nach neuern staatlichen Gesezge-
bungen jedes Mitglied der bürgerlichen
Gemeinde, ohne Unterschied des christli-
chen Bekenntnisses, Anspruch auf den ge-
meinsamen Ortskirchhof (Winkler und
Permaneder).

Daher ist es auch der Sinn des
Art. 47 der Pastoral-Instruktion unseres
Hochw. Bischofes, daß solche verstorbene
Nichtkatholiken, welche in den Gemeinden
nicht beerdigt werden können, denen sie
für ihre kirchlichen Angelegenheiten zuge-
theilt sind, auf dem Ortskirchhof je-
ner Gemeinde, wo sie ihren Wohnsitz
hatten, bestattet werden sollen.

Allein, eine andere Frage ist die: wo,
an welcher Stelle auf dem katholischen
Friedhof sollen protestantische Leichen
(Leichen von Nichtkatholiken) beerdigt
werden?

Die Antwort auf diese Frage wird

lauten, daß auf jenen Friedhöfen, wo nach Gebrauch und Gewohnheit der Reihe nach beerdigt wird, protestantische Leichen des konfessionellen Friedens wegen ebenfalls in die Reihe neben Katholiken bestattet werden; wo dies nicht der Fall ist, daß man denselben einen andern geeignenden Ort anweise. In letzterer Hinsicht, sagt Dr. Ferdinand Probst in seinen „Exequien“ (Tübingen, 1856), pag. 20 also (welche Worte auch unsere Aufmerksamkeit verdienen möchten): „Der gegenwärtige Zustand, daß man nämlich Protestanten auf katholisch geweihten Friedhöfen beerdige, stelle ich als ein Eingriff in das Recht der Kirche dar, und werde daher bald oder später aufhören müssen, indem man auf den Gottesäckern wenigstens wieder ungeweihte Räume abstecke, innerhalb welcher Alle, die nicht zur Kirche gehören, begraben werden können.“

Im Geiste und Sinne des Katholizismus wäre es, daß man überall, wo es Platz und Raum auf dem Friedhof gestatten, die Verstorbenen nach Familien und Verwandtschaften beerdigte, d. h. man sollte den verschiedenen Familien und Verwandtschaften einer Gemeinde bestimmte Plätze auf dem Friedhofe anweisen, auf denen ihre verstorbenen Angehörigen zu bestatten wären. — Helfert sagt: „Mit dem Gebrauch, der schon bei den ältesten Nationen war, seine Angehörigen und Befreundeten auch nach dem Ableben zu ehren und deren irdischen Ueberreste an eigenen Orten niederzulegen, geht von Anfang her Hand in Hand der aus gemeinschaftlichem Gefühl entspringende Hang an der Seite der vorangegangenen Lieben nach dem eigenen Ableben selbst zu ruhen. Schon bei den Juden herrschte die Sitte, „bei den Vätern“ beigelegt zu werden; die Hoffnung, nach dem Tode an deren Seite zu gelangen, erschien als tröstende Wohlthat, die Unmöglichkeit, dies zu erreichen, als herbes Mißgeschick, die Drohung, dessen nicht theilhaftig zu werden, galt als schwerer Fluch. Schon Abraham, als er auf dem Acker mit der zweifachen Höhle, den er von Ephron erkaufte, sein

Weib Sara begraben hatte, bestimmte den Platz zum Erbegräbniß für sich und seine Nachkommen. (Gen. 23, 17—20.) Dahin führten die Söhne Jakobs die Gebeine ihres in Egypten verstorbenen Vaters. — Tobias, da er dem Tode nahe war, forderte seinen Sohn auf, die Mutter zu ehren bis an das Ende ihrer Tage, und wenn sie dereinst ihre Zeit erfüllt haben werde, sie an seiner Seite zu bestatten. Dagegen wider den Propheten, der dem Befehle Gottes zuwider in Bethel gegessen, erging die Drohung: „Es soll dein Leichnam in deiner Väter Grab nicht kommen!“ Die Römer, ein Volk voll Pietät gegen Personen, denen sie in dieser oder jener Hinsicht Dankbarkeit oder Ehrfurcht zu schulden glaubten, setzten ihre Todten Anfangs im Hause selbst bei, bis die Gesetze der XII Tafeln nicht nur dies, sondern das Beerdigen in der Stadt überhaupt verwehrten. — Nun wurde die Begrabung der Leichname, oder, wenn die Leiche feierlich verbrannt worden war, die Beisetzung der aufgesammelten Ueberreste im Freien, zumeist an den Heerstraßen, Sitte. Bald kamen Familiengrabstätten als Begräbnißstätten vor (*sepulchra familiaria, quæ quis sibi familiæque suæ constituit.*)

Das Christenthum übernahm von den Juden den frommen Gebrauch, an der Seite derjenigen, mit denen man im Leben verbunden war, nach dem Tode zu ruhen. Rücksichtlich der überlebenden Gattin wurde solches mit Hinweisung auf die Väter des alten Bundes sogar als pflichtgemäß ausgesprochen — *Can. 2. Caus. XIII. qu. 2. quos conjulxit unum conjugium, conjugat sepulchrum; can. 3. ibid. (Augustinus) Unaquæque mulier sequatur virum suum sive in vita sive in morte.*“

Sie sehen also, Hochverehrte H. H. Amtsbrüder! daß das Beerdigen nach Familien, das Beerdigen neben den Seinigen eine Forderung ist, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgeht. Der Mensch möchte im Tode noch und nach dem Tode neben denen ruhen, denen er im Leben nahe gestanden, die er geliebt hat. Daher finden wir bei den ältesten Völkern die Sitte, Gatten und Mitgatten, Eltern und Kinder, überhaupt Ver-

wandte nach dem Tode in gemeinsame Grabstätten zu legen, Familien-Grabstätten zu errichten. Wir finden es namentlich bei dem ausgewählten Volke der Juden; und von den Juden hat das Christenthum den Gebrauch übernommen, an der Seite derjenigen, mit denen man im Leben verbunden war, zu ruhen. — Ja die Kirche selbst fordert es in gewisser Hinsicht, wenigstens was die Gatten betrifft. — Das Beerdigen in der Reihenfolge stammt aus der Zeit der Verstärkung und Gleichmachung, aus der Zeit des religiösen Indifferentismus. Dasselbe sollte nur da befolgt und gestattet werden, wo man wegen des beschränkten Raumes dazu genöthigt ist, auch etwa an belebten Ortschaften, wo eine beständige Fluctuation der Bevölkerung vorkommt. — Gewöhnlich befinden sich auch die Friedhöfe und einzelnen Gräber da in besserem Zustand, sind weit reinlicher und geschmackvoller, wo man nach Verwandtschaften beerdigt, als wo dies nach der Reihenfolge geschieht.

Sofern man nach Verwandtschaften beerdigt, müßte laut Kirchenpolizeiordnung Art. 22, ein eigener anständiger Platz für die Nichtkatholiken auf dem Friedhofe bestimmt werden.

Das Beerdigen von katholischen und reformirten Leichen untereinander, i. e. nebeneinander, widerspricht der katholischen Anschauung, ist eine *communicatio in sacris* in Sachen, wo sie nicht vorkommen sollte. Die *Communio in sacris* soll zwischen den Mitgliedern der Kirche bestehen und nicht zwischen den Katholiken und Andersgläubigen. Diese *Communio in sacris* soll aber noch über das Grab hinaus fortbauern und daher zwischen lebenden und verstorbenen Mitgliedern der Kirche fortbestehen.

Wie ist aber dies möglich, — wie wird z. B. das fromme Andenken an die Verstorbenen bewahrt, wie kann der Gräberbesuch an Allerheiligen und Allerseelen stattfinden, der so recht sinnig ist und dem menschlichen Gemüthe innig zusagt, wenn die Angehörigen einer Familie, das eine da, das andere dort ruht, wenn jetzt ein protestantisches Grab, dann wieder das eines Katholiken kommt? — Wird nicht so manches Vater unser während

des Jahres auf den Gräbern der lieben Ibrigen nicht gebetet, das sonst gebetet worden wäre, wenn man mehr Pietät gegen die sterblichen Ueberreste gehabt hätte? —

Es wäre nun die zweite Frage zu lösen, welche lautet: wer soll beerdigen? (Schluß folgt.)

Was haben die Katholiken in der Schweiz vom Bundesrath in Bern zu erwarten?

(Schluß.)

„Fassen wir jedoch die Frage noch von einem höhern Gesichtspunkte auf, stellen wir uns auf den Standpunkt derjenigen, welche den Großrathsbeschluß vom 5. März 1868 beantragt und die Motivirung desselben redigirt haben. Die Erwägungsgründe dieses Beschlusses verletzen unsere konfessionellen Ueberzeugungen und Gefühle: sie sind beleidigend für unser katholisches Bewußtsein, verletzen zugleich erworbene Rechte, und treten die kostbare und unveräußerliche Freiheit, die konfessionelle Freiheit, die Gewissensfreiheit, mit Füßen.

„Der beklagte Großrathsbeschluß sagte nämlich: „In Erwägung, daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften, die der Staat, bezüglich des öffentlichen Unterrichtes festzustellen das Recht hat (Art. 81 der Verf.), unverträglich ist mit dem vollkommenen Gehorsam, den die geistlichen Orden ihren Obern schuldig sind . . .“

„Und dennoch, erst nach 20 Jahren geht plötzlich das Licht auf und macht man die Entdeckung, daß die Lehrschwestern zum Schulhalten untauglich sind, weil sie Ordensfrauen sind, weil sie unter dem ihren Ordensobern schuldigen Gehorsame stehen! — Man verbannt die Lehrschwestern, weil ihr Ordensgelübde mit der Beobachtung der Schulgesetze und Schulreglemente unverträglich ist. Mit andern Worten. — Man hängt einem Stande von Persönlichkeiten in Bausch und Bogen ohne alle Ausnahme das Prä-

dikat absoluter Untauglichkeit zur Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes an.

„Wir dagegen sind der Ansicht, es sei allein Sache der Verfassung, gesetzliche Untauglichkeiten zu bestimmen und auszusprechen. Artikel 96 der Verfassung sagt: Die Verfassung ist das oberste Gesetz im Staate. Kein Gesetz, keine Verordnung, kein Dekret, das mit ihr im Widerspruche steht, darf zur Anwendung und Promulgation kommen.“

„Nun aber — hier haben wir ein Gesetz, einen Großrathsbeschluß vor uns, welcher verlegt: 1) die Gewissensfreiheit, weil von nun an die Katholiken in keinen Ordensstand mehr treten dürfen, der sich dem Schulunterricht widmet; 2) die Niederlassungsfreiheit, weil Ordensschwestern, obwohl mit Lehrdiplomen versehen, sich nicht mehr in jenen Gemeinden niederlassen dürfen, wohin sie von den Gemeinden durch Wahl als Lehrerinnen berufen werden; 3) die Unterrichtsfreiheit, weil die Mitglieder unserer geistlichen Orden, auch wenn sie dafür alle nöthigen und wünschbaren Eigenschaften besäßen, keine Lehrdiplome erhalten können, und weil überdies sogar diejenigen Ordensschwestern, welche schon vor der Promulgation des beklagten Großrathsbeschlusses rechtliche Anspruch auf Anstellungsakte hatten, dennoch bereits so angesehen werden, als hätten sie auf diesen Anspruch Verzicht geleistet.

„Man ging sogar schon vor einem halben Jahre so weit, daß man Novizinnen die Aushändigung der Lehrdiplome, auf die sie in Folge einer vor kompetenter Behörde im März 1867 bestandenen Prüfung rechtlichen Anspruch erhalten hatten, voranhielt und somit schon zum Voraus zu ihrem Nachtheile eine Frage entschied, deren Lösung doch der gesetzgebenden Behörde bereits erst anhängig gemacht war. Und was sich, wenn möglich, noch sonderbarer ausnimmt, man steift sich dabei auf den Artikel 81 der Verfassung, um den Artikel 82 zu zerreißen! Nach der Ansicht der Urheber des Großrathsbeschlusses vom 5. März 1868 wären also diese zwei Verfassungsartikel mit einander während vollen 20 Jahren in hellem Widerspruche gestanden, ohne

daß ihn irgend Jemand wahrgenommen hätte.

„Sehen wir uns jedoch die Sache etwas näher an. Der Artikel 81 sagt: Die Befugniß zur Ertheilung des Unterrichtes ist, gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, freigegeben.‘ Allerdings; aber die gesetzlichen Bestimmungen, die man sich vorbehalten, können sie wohl einen Verfassungsartikel seinem Gesamttinhalte nach vernichten? dem Großen Rath ein Vorrecht, das ihm gehört, entziehen? — Auf die Entscheidung dieser Frage kommt alles an! Der Artikel 82 nimmt eine dem Artikel 81 untergeordnete Stellung ein und will nur so viel besagen, daß die Vorbehalte des letztern auf unsere vorwürfliche Frage keine Anwendung haben wollen.

„Wir haben oben gesagt, der Großrathsbeschluß verletzte das katholische Bewußtsein. Denn in unsern Augen und nach der Lehre unserer heiligen Religion ist das geistliche Ordensleben das Ideal der christlichen Vollkommenheit. Bis auf Menan herab, dessen Buch berühmt und berüchtigt worden, findet sich kein Katholik als solcher, der sich nicht zu dieser Wahrheit bekennt. Nun hat aber der Kanton Bern, als er im Jahr 1815 das „Bisthum“ mit sich vereinigte, den Katholiken im Jura die freie Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes garantiert. — Offenbar hatte die Regierung von Bern, als sie diese Gewährleistung feierlich beschwor, keineswegs die Absicht, unter den solchermaßen aufgenommenen Kantonsbürgern diejenigen Männer oder Frauen, die sich einem geistlichen Orden widmen würden, von dieser Aufnahme auszuschließen. Ordensschwestern befanden sich schon damals im Lande. Namentlich waren es die Ursulinerinnen, welche, wenn auch noch nicht zu einer Ordenskongregation förmlich vereinigt, dennoch vom Ende der Schreckensregierung an ohne Unterbrechung fortwährend und ausschließlich die Mädchenschulen in der Stadt Bruntrut versahen. — Da nun die Vereinigungsurkunde die freie Ausübung der katholischen Religion „in ihrem gegenwärtigen Stande“ gewährleistet, so ist's damit

offenbar, daß auch Ordensschwestern in die Gewährleistung mitinbegriffen sind.

„Umsonst macht man uns in den Erwägungen des oftgenannten Großrathsbeschlusses die Einwendung, der vollkommene Gehorsam, zu dem sich die Lehrschwestern gegen ihre Ordensobern verpflichten, sei unverträglich mit den Vorschriften, die der Staat in Sachen des Schulwesens festzustellen habe. Mit dieser Einwendung ist es nicht ernst gemeint; sie muß der von uns beklagten Maßregelung nur eine nothdürftige Umhüllung leihen. Dennoch gerade der Umstand, daß es mit diesem Vorwurfe nicht ernst gemeint sein kann, flößt uns die lebhaftesten Besorgnisse ein. Oder wo soll die Willkür noch eine Schranke finden? Eine dermaßen plastische, jeder willkürlichen Auslegung fähige Motivirung, kann sie nicht eben so gut einem zweiten Großrathsbeschlusse zum Vorwand dienen, es sollen die Ordensschwestern auch noch vom Privatunterrichte ausgeschlossen sein? Und hat einmal diese Manier, alles zu säkularisiren, im Unterrichtswesen ihr Glück gemacht, müßten wir uns dann nicht überdies noch auf einen Großrathsbeschluß gefaßt machen, kraft dessen auch noch die Barmherzigen Schwestern aus den Spitätern verdrängt würden, abermals unter dem prächtigen Vorwande, (daß der vollkommene Gehorsam, zu dem sie gegen ihre Ordensobern verpflichtet sind), es ihnen unmöglich mache, den Vorschriften nachzuleben, welche der Staat bezüglich der öffentlichen Armen- und Krankenpflege festzustellen habe?!

„Hat man sich also noch darüber zu verwundern, daß nahezu zehntausend Petenten aus dem Jura die Beibehaltung der Ordensschwestern verlangen, und daß überdies 70 Gemeinderäthe das Begehren stellen, es möge doch endlich einmal den Volkswünschen ein Genüge gethan werden? — Das katholische Volk im Jura tritt neuerdings bittend vor sie hin.

„Hochachteter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren! Das katholische Volk im Jura hat die Hoffnung, daß es vor der h. Bundesbehörde für seine religiösen Ueberzeugungen Achtung finden werde, nachdem dieselben bisher von einer jeweiligen Regierung des Kantons Bern nur

gar zu oft rücksichtslos sind verkannt worden. Der h. Bundesrath, der Hüter und Beschützer unserer Freiheiten und der Ehre unseres Landes, will und wird nicht zugeben, daß die jurassischen Katholiken ihre Gutmüthigkeit getäuscht und betrogen sehen müssen das Vertrauen, mit dem sie sich zur Annahme einer Verfassung bestimmten ließen, welche doch nach dem eigenen Geständnisse ihrer Urheber eine vollgültige Garantie leisten sollte für die nämlichen religiösen Interessen, die man nun in gegenwärtiger Zeit offen vor aller Welt verlegt.

„Die Unterzeichneten, als Großräthe und speziell mit dieser Eingabe im Auftrage des jurassischen Volkes handelnd, wissen überdies aus eigener Erfahrung, welch' eine Wichtigkeit der Lehrschwesterfrage in unserm Kantonsheile beigelegt wird. Sie sind Tage um Tag Zeuge von der Anhänglichkeit des Volkes an diese würdigen und frommen Ordensfrauen, deren ganzes Leben den Werken der Wohlthätigkeit gewidmet ist. Die zahlreichen Petitionen, die wir dieser Eingabe zur gefälligen Berücksichtigung beilegen, sie alle, obwohl verschiedener Fassung, beweisen doch gleichmäßig, daß eine ernsthafte Bewegung durch dieses Volk im Jura geht.

„Im Vertrauen also auf ihre Einsicht und Gerechtigkeit schließen die Unterzeichneten mit der Bitte, es möge dem h. Bundesrath gefallen: 1) den vom Gr. Rathe des Kantons Bern unterm 5. März bezüglich der Lehrschwestern gefaßten Beschluß als verfassungswidrig zu annulliren; 2) Zur Bekräftigung dessen in zweiter Linie sich dafür auszusprechen, daß die Kongregation der Ursulinerinnen, weil einem einheimischen Orden angehörend; von dem durch den Großrathsbeschluß vom 5. März ausgesprochenen Verbote nicht betroffen sein sollen; 3) die barmherzigen Schwestern betreffend zu erklären, daß der Gr. Rath fernerhin, laut Art. 82 der Verfassung vom 31. Juli 1846, sich das Recht vorbehalte, einzelnen der genannten Ordensschwestern die Erlaubniß zur Ertheilung des Schulunterrichts zu gewähren.

„Aus dem bernischen Jura, im Monat März 1868.

„Unterzeichnet haben: Casimir Follet, Advokat; K. Kohler; Hufson, Vater; Chevrolat; Greppin; P. Pretre; B. Henzelin; Guenin; Hennemann, Notar; Nebeteg; Joliat, Gem.-Ammann; Feune, Alt-Amtsstatthalter; Fleury, Gem.-Ammann v. Courvour; Monnin, Gemeinde-Ammann von Mervelier; Fenninger; J. Koller, Advokat; A. Bovivir; Moshard; D. Bernard; Gouvernon; Fresard; Beuret, Gemeinde-Ammann von Breuleux.“

Die Irrenanstalt Rosegg

(Mitgetheilt aus Solothurn.)

Die letzte Nummer der „Kirchen Zeitg.“ enthält einen Artikel mit der bezeichnenden Aufschrift: „Närrisches aus dem Kanton Luzern,“ dem wir mit einigen Bemerkungen entgegnetreten müssen. Der Herr Einsender spricht zwar von den Irrenanstalten im Allgemeinen; wir glauben uns aber nicht zu täuschen, wenn wir ihm einen besondern Blick auf unsere Solothurnerische Heil- und Pflegeanstalt Rosegg zumuthen. Dazu führt uns die Zahl und der jetzige Bestand der Irrenanstalten in der Schweiz. Es verdient gewiß vor allem der ironische spottende, unwürdige Ton, mit dem von den armen Geisteskranken gesprochen wird, wahrlich gerügt zu werden. So gewiß wir an einem Krankenbette zu einer ernsten, würdigen Sprache verpflichtet sind, so gewiß machen die Geisteskranken, die oft in Seelenschmerzen ihr Leben zubringen müssen, vor denen alle körperlichen Leiden verschwinden, Anspruch auf unsere theilnehmende Liebe. Nur mit Ernst und Achtung soll daher in der öffentlichen Presse von dem Irrenwesen gesprochen werden.

Die Einsendung enthält dann in's Besondere zwei tief eingreifende Vorwürfe, denen wir einfach den wahren Sachverhalte entgegenstellen, wie wir diesen aus der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg kennen. Es ist 1. nichts Geringeres, als eine völlige Vernachlässigung der religiösen Bedürfnisse, der religiösen Pflege der Geisteskranken, die von der „neumobischen Narrenversorgung“ behauptet wird. Es heißt nämlich: „Die beste Medizin für verwirrte Geister und Herzen, die Religion, wird in solchen Anstalten in's Gemein nur homöopathisch eingetröpft, alle 8 Tage ein Billelein und das noch in dreißigfachen Verdünnung.“ — Es ist nun einem

Geistlichen aus der Stadt Solothurn die Seelsorge auf Rosegg übertragen. Alle Sonn- und Feiertage findet in der freundlichen Anstaltskapelle regelmäßiger Gottesdienst statt, in der Regel mit einem kurzen homiletischen Vortrag und mit Gesängen während der hl. Messe, von dem Wartpersonal und den Kranken selbst aufgeführt. Die Orgel, die vor einigen Jahren von der h. Regierung angeschafft wurde, trägt viel zur Erhebung der Sonntagsfeier bei. Besonders während der Winterzeit, wo die Geisteskranken nicht durch Feldarbeit in Anspruch genommen sind (die, nebenbei gesagt, auch nur als Heilmittel für die vom Lande eintretenden Kranken betrieben wird), wird hie und da an Werktagsabenden vom Anstalts Geistlichen ein catechetischer Vortrag gehalten. Je nach dem Bestand und dem Bedürfnis der Kranken, besucht diese der Geistliche ein- oder mehrmal wöchentlich; der Verkehr mit den ihm Anvertrauten ist vollständig frei; er findet zu jeder Zeit freundliche Aufnahme von Seite des Vorstehers und auch im Einverständnis mit ihm sucht er heilend und tröstend auf diese zu wirken. Verlangt ein Kranker den Seelsorger, ist dieser natürlich jeder Zeit verpflichtet und auch bereit, dem Rufe zu folgen; er spendet die heil. Sakramente und thut nach seiner Ueberzeugung, was seines Amtes ist. Alle acht bis zehn Wochen findet ein gemeinsamer Beicht- und Kommuniontag statt. Jeder Tag wird begonnen mit einer Morgen- und geschlossen mit einer Abendandacht, bei der möglichst alle Bewohner des Hauses zu erscheinen haben.

Ein 2. Vorwurf, welcher der Irrenanstalt gemacht wird, betrifft die übrige Behandlung der Geisteskranken; ins Besondere wird auch da nichts Oeringeres, als körperliche Mißhandlung der armen Geisteskranken behauptet. „Dagegen sind Tobzellen und Zwangsjacken und ein Paar derbe Wärterfäuste immer zur Disposition und zur Abwechslung auch hie und da ein Concertchen, ein Ballet und ein Romänchen.“ Wo der Zustand des Kranken einen gesonderten Aufenthalt nothwendig macht, lebt er in einem freundlichen, lustreichen Zimmer, das allerdings so construirt sein muß, daß auch der Aufgeregte sich selbst keinen Schaden zufügen kann. Die Zwangsjacke, wie überhaupt jeder Zwang, ist in Rosegg schon längst völlig beseitigt worden; die Zwangsmittel werden ersetzt durch die Wachsamkeit und allerdings größere Mühe des Wartpersonals. Der Wärter aber macht nicht von seinen „derben Fäusten“ Gebrauch; nur eine Spur von einer thätlichen Mißhandlung an einem Kranken würde ihm

schon zum ersten Mal die sofortige Entlassung aus seinem Dienste eintragen. Und dieß auch mit vollem Rechte; in der Irrenanstalt soll der Geisteskranke ein schützendes und wenn möglich noch heilendes Asyl finden; hat er doch die rohe Behandlung gar oft schon zu fühlen bekommen, bevor er der Anstalt anvertraut wurde. Ein kleines, freundliches Familienfestchen, wie ein solches vielleicht zwei Mal im Jahre wiederkehrt und nichts kostet, kann auch der strengste Moralist unmöglich verurtheilen und hat auch immer eine erheiternde, gute Wirkung auf die Kranken. Die Lektüre, die dem Kranken als für seinen Seelenzustand angemessen, angeboten wird, bestimmt der Direktor, wenn's erforderlich ist, auch mit Berathung des Anstaltsgeistlichen.

Dieß ist nun der wahre Sachverhalt; so werden die Geisteskranken auf Rosegg behandelt. Jeder, der sich für diesen Zweig der Krankenpflege interessiert, möge sich die Mühe nehmen, und sich in der Anstalt selbst von der Wahrheit des Gesagten überzeugen.

Ein bedeutungsvoller Tag in St. Katharinathal.

(Brief aus dem Thurgau.)

Manchmal erglänzen selbst an trübten Regentagen heitere Sonnenblicke und in finsterner Gewitternacht belebt das Leuchten der Blitze im Herzen des einsamen Wanderers die ermutigende Hoffnung, ungefährdeten Wandels inmitten des allem Bestehenden Untergang drohenden Unwetters.

So ein Sonnenblick und freundliches Wetterleuchten war wohl der verwichene 9. Juni für das altehrw. Nonnenkloster St. Katharinathal.

Dem gleichzeitig wo der Thurg. Verfassungsrath, — der unter anderm Katholikenfreundlichen (?) auch über die fernere Existenz des letzten Thurgauischen Klosters abzusprechen sich berechtigt und bemüht glaubt —, zum erstenmale tagte, feierte St. Katharinathal — gegenwärtig 12 Chorfrauen und 5 Laienschwestern zählend — an benanntem Tage das Profess-Jubiläum seiner greisen wohllehrw. Frau Priorin M. Thomasina Hasler von Tobel, Kts. Thurgau.

Unter zahlreichen Vorbereitungen und Ausschmückungen der prachtvollen Kirche, sowie des innern Klosters, die sämmtlich

von der hohen Liebe und Verehrung der wohllehrw. Nonnen zu ihrer 72 jährigen geistlichen Mutter und Oberin zeugen, brach der ersehnte Tag an. Auch heute bekundete das kath. Volk der Umgebung, so weit es von dieser außerordentlichen Feier Kunde erhalten, seine Liebe zum Kloster durch seine freudige Theilnahme, wie denn überhaupt die Wohlfahrt ins „anziehende Katharinathal“ sowohl an den Freitagen, als an den festlich begangenen Ordensfesten in schönster Blüthe steht, deren lieblichste Frucht wohl die so starke Frequenz der hl. Sakramente ist.

Unter Beisein des Hochwft. Hrn. Abtes Leodegar von Rheinau, Visitator hiesigen Gotteshauses, beginnt das feierliche leitirte Hochamt, celebriert von einem ehrwürdigen Priestergeis, dem leiblichen Bruder der Hochw. Jubilatin.

Kaum war das „Ite Missa est“ verklungen, da öffnete sich auf das feierliche „Veni sponsi Christi“ des Hochw. Abtes eine Thüre, welche den innern vom äußern Chore abschließt, und sechs weiß gekleidete Kinder traten als Vorgänger der vom ganzen Frauen-Convente begleiteten Jubilatin in den äußern Chor und führen diese auf eine dreimalige Einladung des Hochwft. Visitors an die Stufen des Hochaltars.

Damit begann die erhabene Feier, die vorzüglich gewürzt wurde durch die geistreiche und gedankenvolle Ansprache des Hochw. Hrn. Prälaten. Sie war der Ausdruck eines edlen, tiefführenden Herzens, und wenn inneres „ErgriFFensein“ dem erhabenen Redner mehrmals das Auge befeuchtete, mochte ihm wohl in dieser Stunde eine mögliche Wiederholung schon einmal erlebter Ungerechtigkeiten vorschweben. — Aus der Heimath vertrieben zu werden, ist bitter, und noch in seinem Asyl beunruhigt zu sein, ist schmerzlich! —

Nach dieser Anrede und den vorgeschriebenen Gebeten erneuerte die wohllehrw. Jubilatin die Gelübde, die sie vor fünfzig Jahren hier gelobte und legte diese schriftlich in die Hände des Hochwft. Abtes, von dem sie hierauf unter einschneidenden und von gegenwärtigen Zeitumständen diktierten Worten das Kreuzifix entgegennahm. Der Seelenfriede, der hiebei aus dem lächelnden Antlitz der Jubilatin leuchtete und der eben nur die süße Frucht gottge-

fälligen Lebens und darum der Welt so unbekannt ist, läßt sich mit Worten nicht wiedergeben. Glückselig wer diesen Frieden genießt und gerecht, wer dessen Quellen nicht abgräbt! —

Ein heiteres, aber geräuschloses Mittagsmahl vereinigte auf einige Stunden die anwesenden Ehrengäste, die auf Einladung des Hochw. Hrn. Kammerer Bach, dem die Gegenwart seinen Toast in den Mund gelegt, der wohlhrw. Frau Jubilatin und Priorin sammt ihrem Kloster ein aufrichtiges „Hoch“ brachten.

Wohl der außergewöhnliche Festanlaß mochte den Hochw. Hrn. Visitor bewegen haben, den anwesenden Gästen für heute den Eintritt in die innern Kloster-räume, die sonst durch die strengste Clausur von der Außenwelt abgeschlossen sind, zu gestatten. Man sah da manch sinnige, geschmackvolle Dekoration; die größte Aufmerksamkeit aber erndtete wohl eine Mutter und 15 Kinder.

Es jene Mutter, zu der wir Katholiken stehen: „Unter deinem Schutz und Schirm fliehen wir.“ Eine ältere Madonna-Statue, in neue, geschmackvolle Fassung gebracht, wurde nämlich auf den heutigen Festanlaß im Wohnzimmer der ehrw. Frau Priorin aufgestellt und es war, als sollte hiedurch die Bewohnerin dieser Zelle mit ihren Untergebenen auf's Neue unter den mächtigen Schirmmantel jener „geordneten Schlachtreihe“ gestellt sein.

Und die fünfzehn Kinder? — Es stud dies so recht heitere, lebensfrohe Geschöpfe, welche seit ihrem 6., 7. oder 8. Jahre als arme Kinder aus verschiedenen Gemeinden des Kantons von hiesigem Kloster angenommen sind und da bis zu ihrem 16. Lebensjahre unentgeltlich verpflegt, erzogen und in allem Nöthigen unterrichtet werden. Wie die gesund und blühend aussehenden Kinder heute so besonders heiter sind! Sie singen; ja sie bringen sogar in Gegenwart der in ihren freundlichen Lokalen sie besuchenden Gäste ihrer lieben Oberin, der wohlhrw. Frau Priorin in kindlich einfachen Versen ihre Dankfagungen und Wünsche dar.

In diesem Augenblicke, sowie bei der ganzen Feier fehlten nur unsere — Klosterfürmer. Wären diese da gewesen mit gesundem Verstand und redlichem Her-

zen, wahrlich, sie hätten sich sagen müssen: „Ja, wenn unser Motto: „Humanität und Volksbeglückung“ wahr und allseitig sein soll, dann müssen wir dies Kloster mit seinen Bewohnern unangetastet in seinen hl. Rechten belassen.“ — Sollen denn diese Nonnen nicht auch im Genuße der vielgepriesenen und allverheißenen Freiheit ungestört ihre Chorgebete verrichten, ihre gottesdienstlichen Handlungen pflegen, ihre standesgemäßen Beschäftigungen üben — sollen sie mit einem Worte nicht auch leben dürfen?! — Niemanden sind sie im Wege, Niemanden thun sie ein Leid; im Gegentheil, 15 Gemeinden — und wenn's der Staat zugäbe, noch mehrern — nehmen sie mit jenen armen Kindern große Lasten ab, üben also die heute so gepriesene Gemeinnützigkeit und Humanität und — mit ihnen selbst verfährt man so eigennützig, oder besser, so maurerisch grund-sätzlich und so inhuman!

Meine Herren! die ich meine, seien Sie billig und menschenbeglückend allseitig und ohne Ausnahme, dann werden selbst Sie die Festklänge unterzeichnen, die der ehrw. Frau Priorin von St. Katharinathal anlässlich ihrer Jubelfeier gewidmet wurde, und die ganz gewiß auch mit kräftigen Buchstaben im Herzen unserer gesammten katholischen Bevölkerung geschrieben stehen, mit Bezug auf die wohlhrw. Jubilatin unter Anderm sagend:

„Rein! in diesen heiligen Hallen,
Die vor Gott und aller Welt
Ihr als Erbe zugefallen,
Soll Sie, wann's dem Herrn gefällt —
Ihre müden Augen schließen,
Und in letzter Stund'
Noch den letzten Trost genießen.
Daß besch' Ihr Schwesterbund.“

Wochen-Chronik.

Die Generalversammlung des Schweizer Piusvereins wird dieses Jahr den 19. und 20. August in Wyl, Kanton St. Gallen, stattfinden.

Eidgenossenschaft. (Mitgthl.) Der Bundesrath hat, wie die öffentlichen Blätter berichten, in seiner Rückantwort an die Zuschrift der schweizerischen Bischöfe, in Sachen des Militärgottesdienstes und der Beobachtung der Sonn- und

Feiertage — die Angelegenheit als eine bestbesorgte dargestellt. Es ist aber eine allbekannte Thatsache, daß für die katholischen Truppen im eidgenössischen Dienste oder bei ihren Spezialkursen und Zusammenzügen die Besorgung des Gottesdienstes auf eine mitunter sehr unordentliche Weise, wohl in verspäteter Eile geschieht. Wir könnten mit speziellen Thatsachen aufwarten. Früher war denn Dieses doch nicht so arg der Fall, wie seit etlichen Jahren. Wo steckt der Fehler? (Wir werden auf diese hochwichtige Angelegenheit zurückkommen.)

Bundesstadt. Auf die Reklamation der Schweiz. Theologen im Kollegium Borromäum in Mailand, es werden ihnen nicht die stiftungsgemäßen Nuzungen zu Theil, hat die italienische Regierung dem Bundesrath erwidert: Die Beschwerde wegen ungenügender Geldverabfolgungen sei unbegründet. Was die Klagen über den Unterhalt anbetreffe, so seien die Schweizer den Italienern gleichgehalten. Die Schweizertheologen sollen übrigens seit ihrer Beschwerde selber anerkannt haben, daß sie nun mehr Grund zur Zufriedenheit haben, weshalb nun vorläufig die Sache auf sich beruhen wird.

Bisthum Basel.

Solothurn. Den 16. fand die öffentliche Schlußprüfung des Seminars statt. Unter den aus fremden Kantonen Anwesenden nennt man M. Richard aus Baselland. Geistliche Inspektoren und Berichterstatter sandten Argau, Luzern und Zug. Die Prüfung soll sehr befriedigend ausgefallen sein. Der Kurs war wohl der zahlreichste seit Errichtung des Seminars; er zählte 27 Böglinge, welche alle Sonntags den 21. die Priesterweihe erhalten werden.

— Wir können dem ‚Echo‘ versichern, daß der Verfasser des Artikels, mit der Aufschrift „Närrisches aus dem Kanton Luzern“, den die ‚Kirchenzeitung‘ in letzter Nummer gebracht, keineswegs unsere Irrenanstalt Rosegg speziell angreifen oder tadeln wollte. Gerügte Mängel hat sie mit andern Anstalten dieser Art mehr oder weniger gemein und bei der ange-

(Hiezu eine Beilage.)

zogenen Sammlung am eidgenössischen Betttag dachte der Einsender gewiß nur an den Kanton Luzern, woselbst eben diese Sammlung nach dem Beispiele Solothurns bereits mehreremal stattfand.

— Wir ließen uns neulichst einen vom Gürler, Herrn J. von Arg in Olten, für die Kirche zu Subingen gefertigten Monstranz in gothischer Form zeigen. Derselbe verdient, sowohl in Bezug auf geschmackvolle Zeichnung als fleißige Ausführung und Vergoldung alles Lob, und es darf dieser junge Künstler überall für die in sein Fach einschlagenden kirchlichen Arbeiten empfohlen werden. Von derselben Hand gearbeitet findet sich ebendasselbst ein Ciborium vor, das nicht minder befriedigend ausgeführt ist.

— **Christliche Pietät.** Als leghin bei Anlaß der Transportation der Leiche des Erzbischofs von Solothurn nach Besangon zwei Chorherren zur Abholung hieher kamen, erkundigten sie sich im Auftrage eines Herrn de Baussière in Besangon, der ein Alter von 84 Jahren erreicht hatte, um die Bewohner des Dorfes Subingen. Der Greis besand sich nämlich als junger Knabe mit seinen Eltern unter den Emigranten, und zwar in der denselben angewiesenen Wohnung in Subingen. Er erinnerte sich mit lebhaftem Dankgefühl an das ihm gewährte Asyl und an die Bewohner des Dorfes Subingen, „die alle immer so gut gegen sie waren zu jener Zeit, wo wir so tief im Unglücke schmachteten,“ wie er sich ausdrückt. Zum Beweise seiner Erkenntlichkeit überschießt er den Subingern die Summe von 1000 Fr., die zum Nutzen der Gemeinde verwendet werden sollen.

— Es wurde nun diesem Fond die Bestimmung gegeben, arme Knaben ein Handwerk zu lehren oder ihnen den Besuch der Bezirksschule zu erleichtern.

— Das 'Salzburger Kirchenblatt' schreibt: „Am 29. Mai starb in Wien, 56 Jahre alt, einer der bedeutendsten Gelehrten Oesterreichs und Deutschlands, Franz Pfeiffer von Solothurn. Die deutsche Wissenschaft hat durch den Tod dieses Mannes einen neuen schweren Verlust erlitten, was speziell das germanistische Fach betrifft, vielleicht den schwersten, den sie überhaupt erleiden konnte.

Pfeiffer, früher Hofbibliothekar in Stuttgart, wurde in den 50er Jahren von dem damaligen Minister für Kultus und Unterricht, Grafen Leo Thun nach Wien berufen, wo er die Lehrkanzel der deutschen Sprache und Literatur an der Universität erhielt. Pfeiffer's Hauptwerk ist seine Ausgabe der „Mystiker“; an der Fortführung seiner neuesten größeren Arbeit, der Ausgabe der altdeutschen Dichter, hinderte ihn sein langes Kranksein.

Luzern. (Vf. vom 10. Juni.) Wie republikanisch die Haupthähne des luzernerischen Liberalismus gesinnt sind, z. B. ein Hr. Jost Weber, Theiler, Bösch, Renw. Meyer, Abr. Stöcker zc. geht aus den letzten Großrathsverhandlungen über das bekannte Ehekonkordat wiederum glänzend hervor. Von 100 angefragten Gemeinderäthen hat kein einziger sich für die s. g. Zigeunerehe (wie die St. Galler die angestrebte Civilehe nennen), ausgesprochen; die wenigen Gemeinderäthe (etwa 12), welche für das Ehekonkordat waren, kannten die Folgen desselben nicht, und hofften einige ökonomische Vortheile, weniger uneheliche Kinder dadurch zu erzielen zc., wollten aber grundsätzlich ebenfalls keine Zigeuner-Ehe. Nichtsdestoweniger eiferten die genannten liberalen Helden mit blindem Eifer für das Konkordat. Hr. Jost Weber, der einst jesuitische Schriften herausgab und fast Martyrer für die konservative Sache geworden wäre, droht sogar mit einem eidgenössischen Zwangsgesetz, wenn man sein Lieblingskonkordat, und damit die Zigeuner- und Civilehe nicht annehme. Daß die Geistlichen wieder an Vielem Schuld sein mußten, welches diesen Herren nicht gefiel und daß dieselben in der Hitze des Kampfes arg mitgenommen wurden, versteht sich von selbst.

— **Reiden.** (Vf.) Unser Hochw. Hr. Pfarrer bekam einen Prozeß, weil er pflichtgemäß einen offen unsittlichen Menschen als Pathe nicht annehmen wollte. Er verlor den Prozeß selbst vor dem Obergericht, das ihm in seinem Salamonsprüche Recht gibt, aber doch in Strafe und Kosten verfällt. Der brave Hr. Pfarrer, der nicht reich ist, kann also wahrscheinlich eine Summe von etwa 250—300 Fr. bezahlen, weil er seinem Gewissen folgte; das ist

wahrlich hart, und verdient, daß man ihn unterstützte.

— Die mit Unterzeichnung der Kloster-Petition rückständigen Gemeinden sind mit Ausnahme Greppens nachgerückt. So zählt die Petition schon weit über 15,000 Unterschriften, und offenbar gibt's noch eine Menge Derer, die dieselbe unterschrieben hätten, wenn sie ihnen zu Gesicht gekommen wäre. Das Volk des Kantons Luzern hat gesprochen.

— Den zahlreichen Schülern und Freunden Sailer's in der Schweiz den erfreulichen Bericht, daß am 20. Mai in Regensburg die feierliche Enthüllung der von weiland König Ludwig I. seinem Lehrer, Bischof Sailer, errichteten Statue stattfand. Nachdem um 9¹/₂ Uhr unter Assistenz des Bischofs und dem Gesamtklerus ein Hochamt, welchem die Behörden und das Offizier-Corps anwohnten, in der Emmeranskirche abgehalten worden war, bewegte sich gegen 10¹/₂ Uhr der Zug aus der Kirche an den daranstoßenden Emmeransplatz, wo aller Augen sich auf das noch verhüllte Monument richteten. Nachdem eine Festhymne erklungen, übergab Regierungspräsident v. Gutschneider im Namen des Königs, in kurzen Worten Sailer's Bedeutung und des verstorbenen Königs Dankbarkeit hervorhebend, das Denkmal der Stadt. Ein Magistratsmitglied dankte im Namen dieser. Hierauf sank die Hülle und zeigte der überraschten Menge die milden Züge des gefeierten Kirchenfürsten. Die Statue, von Widmann modellirt und von Miller gegossen, erhebt sich auf einem Sockel von dunkelgrauem Granit, und stellt den ehrwürdigen Greis mit bischöflicher Kleidung und Chorrock, Cappa und Kreuz dar, die Schleppe um den rechten Arm geschlungen, und in der linken Hand ein Buch, um Sailer's Hauptwirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller anzudeuten.

Bern. Laut der 'Luz.-Ztg.' scheint die Zeitungsfehde bezüglich des Hochw. kath. Pfarrers Perroulaz, eine Vermittlung gefunden zu haben. Diese Nachricht wird Jedermann erfreuen, und um diese Friedigung zu fördern, will die 'Kirchen-Ztg.' gerne die ihr bei diesem Anlasse von mehreren Zeitungen gemachten Zu-

schiebungen unerörtert dahin gestellt sein lassen.

Bisthum St. Gallen.

„Zwei Gegenätze.“ (Mitgetheilt.) Diese bilden seit Jahrhunderten die protestantischen Orte Zürich und Appenzel-Außer rhoden, in Bezug auf die Klöster. Jener hat seinen schmachvollen Ruhm, katholische Institute zu erdrücken, durch die Aufhebung Rheinau's im Jahre 1862 auf seinen Höhepunkt gebracht. Kein ächter Katholik kann dieses so ehrwürdige, mehr denn tausendjährige Stift jetzt ansehen, ohne vom tiefsten Schmerz und Wehmuth ergriffen zu werden. Es ist, als rufen seither die beiden Engel mit der gewaltigen Posaune auf der Thurmspitze allen Vorbeiwandern den zum Gerichte über die klostermörderische Hauptstadt an der Limmat, und als tragen die zürnenden Gewässer des Rheinstroms ihre gerechten Klagen nach allen Ländern, deren Ufer sie bespülen.

Ganz anders verhält es sich mit Appenzel-Außer rhoden. Innerhalb dieses kleinen, ausschließlich protestantischen Halbkantons befinden sich zwei katholische Frauenklöster: Grimmenstein und Nonnenstein. Jenes in der Gemeinde Walzenhausen, dieses in der Gemeinde Teufen. Im tiefsten Frieden lebte jenes mit seiner reformirten Umgebung, geliebt und hochgeachtet von Allen um seiner Frömmigkeit und Wohlthätigkeit willen, bis es zu Anfang dieses Jahres dem neuen Pfarrer zu Walzenhausen, einem Nationalisten, gelang, seine Pfarrgenossen in eine gehässige Stimmung und feindliche Stellung gegen das Kloster zu bringen. Um ihre feindseligen, widerrechtlichen Pläne um so sicherer durchzusetzen, wandten sich die nunmehr revolutionirten Walzenhauser, mit ihrem Pfarrer an der Spitze, an die Gemeindeführer Teufen mit der Zumuthung, oder gerade Aufforderung, gegen das Kloster Nonnenstein die nämlichen feindseligen Schritte zu thun. Nun wies aber Teufen die Insinuation der Walzenhauser entschieden zurück, und erklärte:

„Seit bald 4 Jahrhunderten haben wir mit den guten Klosterfrauen im besten Frieden gelebt, haben stets Freud' und Leid mit einander getheilt, und in

diesem Verhältnisse wollen wir mit Nonnenstein fortfahren.“ Jetzt gelangten die Walzenhauser mit ihrer Petition an den Großen Rath in Trogen, aber auch dieser wies die Aufwiegler zurück.

Ehre diesem Großen Rathe! Das kleine Teufen aber ist durch seinen neuerprobten Rechtlichkeitsfinn in der Achtung aller Gutgefinnten ebenso hoch gestiegen, als das große Zürich durch seinen kirchenträberischen Gewaltakt gesunken ist.“

Bisthum Chur.

Graubünden. Einem zwar nicht zur Veröffentlichung bestimmten Briefe aus dem Bündnerland entnehmen wir folgende erfreuliche Nachrichten. Ende Mai haben sich in Somvix ungefähr 20 geistliche und weltliche Herren versammelt, um einen Kreis-Piusverein zu eröffnen. Mit dem Lobspruch der ersten Christen wurde die Konferenz eröffnet und die Versammlung in wenigen Worten bewillkommt. Sodann wurde vom Präsident Hochw. Hrn. Kaplan Ant. Cassanova über den Piusverein referirt. Im Eingange bedauerte derselbe, daß dieser Verein, trotz angestellter Versuche in Bünden bis jetzt nie festen Boden genommen habe, er findet den Grund daran in der Unkenntniß unseres Volkes mit dem segensreichen Wirken dieses Vereins. Daher müssen Zweck und Früchte des Vereins dem Volke bekannt gemacht werden; als Anfang hiezu sei das heutige Referat bestimmt: „Was hat der schweiz. Piusverein gewirkt? und „was kann unsere Sektion speziell für unseren Kreis wirken?“ Aus dem Wirken des Vereins hebt Referent besonders drei Punkte hervor, die einläßlich beleuchtet werden: Verbreitung guter Schriften, Hebung guter Bildungsanstalten und inländ. Mission, berührt schließlich noch des Gebetsapostolats, Patronat über Lehrlinge, und den moralischen Einfluß, den der Verein auf das religiöse Bewußtsein seiner Mitglieder ausübe.

Als Wirkungstreife für unsere Sektion im Speziellen bezeichnet Referent: „Armenwesen, Fortbildungsschulen für die aus „der Primarschule entlassene Jugend, „Volkslektüre und Kirchengesang.“ Dieses bildete den wesentlichen Inhalt des Referates. Die angeführten 4 Richtungen

finden allgemeine Billigung. Auf Antrag des Hrn. Redaktor Condran wurde noch ein fünfter Punkt aufgestellt, nämlich: kirchliche Kunst, d. h. der Verein solle auch für eine schöne Ausschmückung der Gotteshäuser thätig sein.

Nachdem die anwesenden Herren durch das Referat, sowie aus der Verlesung der allgemeinen Statuten mit dem Zweck und Wirken des Vereins bekannt geworden waren, fand die Aufnahme der Mitglieder statt. Alle Anwesenden traten dem Vereine bei, so daß unsere Kreis-sektion gegenwärtig 24 Mitglieder zählt.

Die von einer Commission entworfenen Lokalstatuten wurden nach längerer Berathung mit etwelchen Modifikationen und Beisätzen angenommen. Der die Versammlungen bestimmende § lautet: „Die „Sektion hält jährlich im Mai eine allgemeine Versammlung mit Gottesdienst in Somvix, und zwei Partiaikonferenzen im Herbst, die eine bestehend aus den „Gemeinden unter Somvix (inclusive), „die andern aus den übrigen Gemeinden „ob Somvix. Die Bildung von Gemeinde-sektionen wird empfohlen und den einzelnen Mitgliedern überlassen.

Für die nächsten Partiaikonferenzen wurde als Referat bestimmt: „Wie kann unser Armenwesen reorganisiert werden?“ Für die allgemeine Maiversammlung: „Wie kann der Volksgesang für den Gottesdienst vervollkommen werden?“

Mit einem kurzen Rückblick auf die stattgefundenen Verhandlungen, und nach einigen Worten der Aufmunterung zur Thätigkeit und Ausdauer an die Mitglieder erklärte der Präsident die Konferenz für geschlossen.

Schwyz. (Aus einem Briefe, verspätet.) Vor einigen Tagen wurde hier in der Kirche des Dominikanerklosters St. Peter dem zur katholischen Religion übergetretenen Herrn von Knoblauch aus Berlin die hl. Taufe ertheilt. — Gleichzeitig fand durch den Hochw. Herrn M. Eschümperlin, bischöfl. Kommissar und Pfarrer in Ingenbohl, die kirchliche Einsegnung der neuen Friedhofkapelle statt.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die Stadt Freiburg hat das

ehemalige Jesuiten-Pensionat, das Fr. 437,000 gekostet hat, um Fr. 127,000 zu einem städtischen Waisenhaus angekauft.

Bisthum Sitten.

Wallis. (Vf.) Am Dreifaltigkeits-Sonntag fand in hiesiger Kathedrale die Feier der ersten hl. Communion statt. Es war eine rührende Feier. Mehr als 150 Kinder, die Mädchen alle in weißem Kleide und Schleier, die Knaben mit weißer Arabinde, alle brennende Kerzen in der Hand haltend, knieten da in Andacht vor dem Allerheiligsten und harrten in hl. Sehnsucht des seligen Augenblickes, wo sie zum erstenmale das Brod der Engel aus den Händen des Hochw. Bischofes, der die fromme Kinderschaar selbst segnen wollte, empfangen könnten. Abends versammelten sich sämtliche Kinder zur Erneuerung der Taufgelübde. P. Deleglise hielt eine Anrede von der hl. Communion; P. Stephan, Kapuziner, die Schlussrede über die Beharrlichkeit und die Taufgelübde.

Berichte aus der protest. Schweiz.

Zürich. Die Verhandlungen der Verfassungskommission warfen merkwürdige Streiflichter auf das, was der ganzen Bewegung gegen das System zu Grunde liegen dürfte. So wenig der Fall dieses Systems und der seines Hauptes zu bedauern, so sehr er schon als Sühne des an Rhein a begangenen Frevels erfreulich ist, so ist doch anderseits zu bedauern, daß auch hier, wie in so vielen andern Dingen, schlechte Hände sich einer guten Sache bemächtigen und diese noch schlechter als die früheren Zustände machen.

* **Kirchenstaat.** Rom. In einer Correspondenz aus der ewigen Stadt heißt es, die päpstliche Regierung fürchte den Ausbruch von neuen Unruhen in nicht ferner Zeit.

Reisende, die aus Italien zurückkehren und mit Cardinälen und andern Personen höchsten Ranges in Berührung kamen, bezeichnen es als eines der größten und verderblichsten Uebel, das in Rom zu bekämpfen sei, die unverantwortliche Geisteslosigkeit, womit die für den Unterhalt der Truppen bestimmten Gelder Tag

für Tag unterschlagen werden. Das ist wohl das Krebsübel des italienischen Charakters, wenn man so etwas Charakter nennen kann, daher Viktor Emanuel und selbst Garibaldi wohl eben so sehr als der Papst von seinen eigenen Leuten in dem Grade bestohlen wird, daß schon deswegen die italienischen Finanzen kaum mehr zu retten sind.

Erfreulich ist, mit welcher außerordentlichen Theilnahme kirchliche Feste letzter Zeit in Städten und Dörfern des italienischen Königreichs gefeiert wurden, und welcher Antheil nicht nur das Volk, sondern auch die ersten Magistraten daran genommen. In Bologna wurde in der Octave der Auffahrt Christi das Madonnenbild des hl. Lucas in Prozession von einer ungeheuren Volksmenge aus der Stadt auf den hl. Berg zurückbegleitet. Dabei sah man selbst einen Marchese, Pepoli, General u. mit bloßem Haupte und brennender Kerze einherschreiten. Die Petrocinuskirche, eine der größten in Italien, war so vollgeproßt mit Andächtigen, daß der Priester, der uns das erzählte, zehn Minuten brauchte, um vom Eingang des Tempels bis zur Sakristei zu gelangen. Anderwärts hört man feurige Missionspredigten. Auch in Mailand wechselt eine Andacht mit der andern und nach dem festlich begangenen Maimonat, folgt sogleich ein „Herz-Jesumonat.“ Diese Kultusfreiheit vermöge deren jüngst sogar die radikale Partei im Parlament im Verein mit den Conservativen das Verbot der Ordenskleidung für Religiösen aufgehobener Klöster verhindert, ist von Seite der Radikalen wenigstens pffiger, als das plumpe Darauffahren unserer radikalen Schweizermagnaten, die mit ihrer Operation gegen äußern religiösen Cultus so oft nur das Gegentheil erzwecken.

— Nach einem Brüsseler-Telegramm soll das allgemeine Concilium am 8. Sept. 1869 zusammentreten.

* **Oesterreich.** Wien. Monge hat hier mit seinem Deutsch-Katholizismus (die Wiener sagen: Täusch-Katholizismus) glänzend Fiasko gemacht. Dazu hat Hr. Sartori viel beigetragen, welcher gleichsam als Festprogramme zwei Flugschriften von Dr. Alban Stolz und Dr. Häusle verbreiten ließ, in welchen

Monge und sein Täusch-Katholizismus so gekennzeichnet ist, daß die Wiener sich seiner schämten. *)

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Solothurn.] Den 9. Juni hat das Hochw. Kapitel Buchsgau gewählt: als Jurat für das Gau der Hochw. Pfarrer Luri in Laupersdorf; als Sekretär Hochw. Pfarrer Hirt in Fültenbach, und als Bedell Hochw. Dr. Pfarrer Bläsi von Nisten. Zum Zeichen der Einigkeit unserer Hochw. Geistlichkeit wurden diese Wahlen alle einstimmig getroffen, wozu der Hochw. Herr Dekan Surly von Mülliswil in seinem schönen und herzlichen Toaste auf den Hochwürdigsten Bischof die Herren Kapitularen in seinem und der Kirche Namen beglückwünscht hat.

R. I. P. [St. Gallen.] Den 8. Juni starb in Kircherberg nach längerem Krankenlager der ehrw. Herr Kolumban Schönenberger, gewesener Latenbruder des ehemaligen Klosters Fischingen, im 72. Altersjahre.

Alte und Neue Welt.

(Illustrirte katholische Monatschrift zur Unterhaltung und Belehrung.)

Inhalt des 9. Heftes.

Maiblumen, von Albert Träger. — Durch Entfagen zum Frieden, Originalnovelle von Benanz Müller. — Abessinien und der Negus Theodoros II., von Benanz Müller. — Ein mißachteter Hausfreund, von Hermann Fehre. — Hermann von Vicari, Erzbischof von Freiburg. Ein Gedenkblatt von P. Gall Morel. — Das Heim der „Alten und Neuen Welt.“ — Liebe und Pflicht, Novelle von Leo von Noten. — Ein Napoleonide als Kirchenfürst. — Eine Verhandlung vor dem Friedensrichter. Von Eduard Laboulaye. — Maria von Mörk. — Allerlei, Rebus und Illustrationen.

Katholische Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst.

Inhalt Nr. 6.

Wissenschaft: Mißbrauch der Urvatistik von Seite der „Zeitstimmen“ in Bezug auf das Evangelium Johannis. — Lesefrüchte. **Geschichte:** Geschichte des Klosters Königsfelden, von Th. v. Liebenau. **Kunst:** Zur Paramentik in der Schweiz im Allgemeinen und über Leinwandparamente

*) Obige Schriften sind auch als Nr. VI und VII der „Kath. Stimmen aus Oesterreich“ erschienen, die Nr. VIII dieses vortrefflichen Sammelwerks bringt das denkwürdige Hirten Schreiben Bischof Dr. Fehlers von St. Pölten über die neue Aera, d. h. über die konfessionellen Staatsgesetze.

im Besondern. — Statuten-Entwurf eines Cäcilien-Vereins. — Ueber Reinhaltung der Corporalken. — Etwas über Solidität kirchlicher Bauten. — Zustand des Frankfurter Domes nach dem Brande. — Vermischtes.

Kirchenrecht: Rechtsanschauungen und Regierungsprinzipien des heil. Papstes Gregor VII., von P. Beat Kohner. — Ehen zwischen Italienern und Schweizern. — Fabrikbesuch der Kinder. — Literatur des Kirchenrechts. — Personalchronik.

Offene Correspondenz. Die Einsendungen „Rekapitulationen,“ „Laven-Communion,“ „Enzyklika und Mischehe“ und die Einsendung über die werthvolle Schrift: „die Kollaturparreien und Gotteshäuser des Stiffts Zurzach.“ Druck und Verlag von Ferdinand Bürle

in Klingnau — von Hrn. Domkapitular und Stiftspröpst Joh. Huber in „Zurzach“ werden verdankt und nächstens benützt.

Zur Notiz. Sie und da beschwerten sich unsere Einsender, daß ihre Arbeiten von der Redaktion zu sehr beschnitten werden. Auch der Redaktion wäre es angenehmer und leichter, die verdankenswerthen Einsendungen unverändert abdrucken zu lassen; allein der Charakter und der beschränkte Raum unseres Blattes machen es uns häufiger als wir wünschen zur Pflicht, Abänderungen und Abfützungen vorzunehmen. Grundsätzlich erlauben wir uns, nur bei jenen Einsendungen keine Veränderungen, bei welchen der Verfasser seinen Namen beidrucken läßt. Die Redaktion.

In der **Waisenanstalt zu Jegenbohl** (St. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen und schön gebunden zu beziehen:

Der selige **Nikolaus von Flüe**, ein Vorbild für alle Christen, dessen Lebensgeschichte und die gewöhnlichen Andachtsübungen und Lehrsprüche des Seligen enthaltend. S. 280, mit 1 Stahlstich. Ungebunden 40 St., in halb Leinwand gebunden 85 St.

Gedenkblätter, ein Lehr- und Gebetbüchlein für Jünglinge, herausgegeben von P. Theodor. (Zweite vermehrte Auflage.) S. 288, mit einem Stahlstich. Ungebunden 30 St., in halb Leinwand gebunden 50 St.

Auf das mit dem 1. Juli beginnende II. Semester erlauben wir uns, die Lit. Abonnenten der **Schweiz. Kirchenzeitung** um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements zu ersuchen, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Zu neuen Abonnements, halbjährlich franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 90, ladet ergebenst ein **Die Expedition.**

Paramenten-Handlung von Joseph Räber, Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halb-guter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorrätzig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl **Kirchengefäße**, nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche, Ziborien, Verschreuzkreuze, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessionslaternen**, u. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold- und Silberborten, Spitzen, Franses, Quasten, Tüll- und Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben, Messgürtel, Stickereien** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Paillettes** u. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Sattuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt.

4

Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc., sind entweder vorrätzig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmäßig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.

14

Gebrüder Räber in Luzern.

Druck und Expedition von K. Schwendemann in Solothurn.